

Aktenzeichen: 66 11 07 / L 341

## Planfeststellungsbeschluss

**Neubau eines Radweges an der L 341  
von Beckeln (Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg)  
nach Köbbinghausen (Stadt Twistringen, Landkreis Diepholz)  
Abschnitt 90, Stat. 7686 - Stat. 4438**

**Wildeshausen, 17.12.2018**

**Dienstgebäude**

27793 Wildeshausen  
Delmenhorster Str. 6  
Tel. 04431 85-0

**Sprechzeiten**

Mo-Fr 8-12  
Do (zusätzlich) 14-16  
nach Vereinbarung 7-19

**Internet**

[www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de)

**Kreditinstitut**

Landessparkasse zu Oldenburg  
Bremer Landesbank  
Postgiroamt Hannover

**BIC**

SLZ0DE22  
BRLADE22XXX  
PBNKDEFF

**IBAN**

DE73 2805 0100 0029 4330 00  
DE50 2905 0000 3001 6040 00  
DE59 2501 0030 0076 0673 08

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
Planfeststellungsbeschluss .....	4
A. Entscheidung .....	4
1. Feststellung des Plans .....	4
2. Festgestellte Planunterlagen .....	4
3. Nebenbestimmungen, Berichtigungen / Änderungen und Hinweise .....	5
3.1 Allgemeiner Vorbehalt .....	5
3.2 Versorgungsleitungen .....	5
3.3 Natur- und Landschaftsschutz .....	6
3.4 Straßenverkehr .....	8
3.5 Flächenbereitstellung .....	8
3.6 Einwendung 1 .....	9
3.7 Einwendung 2 .....	9
4. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen .....	9
5. Kostenentscheidung .....	9
B. Sachverhalt .....	10
1. Beschreibung des Vorhabens .....	10
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	10
C. Entscheidungsgründe .....	13
1. Verfahrensrechtliche Bewertung .....	13
1.1 Zuständigkeit .....	13
1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung .....	13
1.3 Voraussetzungen der Planfeststellung .....	13
1.4 Umfang der Planfeststellung .....	13
1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	14
1.6 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge .....	14
2. Materiell - rechtliche Würdigung .....	15
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen) .....	15
2.2 Planungsleitsätze .....	15
2.3 Planrechtfertigung .....	15
2.4 Planungsvarianten .....	16
2.5 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung .....	16
2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege .....	16
2.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen .....	18
2.5.3 Artenschutz .....	19
2.6 Ermessensentscheidung / Allgemeine Zusammenfassung .....	19
2.7 Gesamtergebnis .....	20
3. Kostenentscheidung .....	20
4. Verfahrensrechtliche Hinweise .....	20
4.1 Konzentrationswirkung .....	20
4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten .....	20
4.3 Außerkrafttreten .....	20
4.4 Berichtigungen .....	20
4.5 Einsichtnahme .....	20
Rechtsbehelfsbelehrung .....	21

## Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010 herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

Der Landkreis Oldenburg erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Entscheidung

#### 1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau eines Radweges an der L 341, Abschnitt 90, Stat. 7686 - Stat. 4438 von Beckeln (Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg) nach Köbbinghausen (Stadt Twistringen, Landkreis Diepholz) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

#### 2. Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Planunterlagen umfassen einen Ordner mit folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt
1	Erläuterungsbericht		1 - 34
2	Übersichtskarte	1 : 25.000	1
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000	1
5	Lagepläne	1 : 500	1 - 10
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	---		
9.2	---		
9.3	Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
9.3.1	Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 500	1 - 10
9.3.2	Lagepläne externer Maßnahmen		
9.3.2/1	Lageplan externer Maßnahmen, Blatt 1 <a href="#">DECKBLATT vom 13.11.2018</a>	1 : 5.000	1
9.3.2/2	Lageplan externer Maßnahmen, Blatt 2 <a href="#">DECKBLATT vom 05.10.2018</a>	1 : 5.000	1
9.4	Maßnahmenblätter <a href="#">DECKBLATT vom 23.04.2018/05.10.2018/13.11.2018</a>		1 - 38
9.5	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation <a href="#">DECKBLATT vom 23.04.2018/05.10.2018/13.11.2018</a>		1 - 8
10	Grunderwerb - Grunderwerbsplan - Grunderwerbsverzeichnis	1 : 500	1 - 10 1 - 5
11	Regelungsverzeichnis		1 - 12
14	Straßenquerschnitt - Straßenquerschnitte - Ermittlung der Bauklasse und des Oberbaus	1 : 50	1 - 3 1 - 2
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)		
19.1.1	Textteil LBP & Anlagen <a href="#">DECKBLATT vom 23.04.2018/05.10.2018/13.11.2018</a>		1 - 70
19.1.3	Bestands- und Konfliktpläne	1 : 1.000	1 - 5
19.3	Kartierbericht Fauna		
19.3.1	Kartierbericht Amphibien 2016		1 - 12
<b>Durch Deckblätter ersetzte Unterlagen</b>			
9.3.2/1	Lageplan externer Maßnahmen, Blatt 1	1 : 5.000	1
9.3.2/2	Lageplan externer Maßnahmen, Blatt 2	- entfällt -	
9.4	Maßnahmenblätter		1 - 36
9.5	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation		1 - 8
19.1.1	Textteil LBP & Anlagen		1 - 70

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 23 des Landkreises Oldenburg gekennzeichnet.

### **3. Nebenbestimmungen, Berichtigungen / Änderungen und Hinweise**

#### **3.1 Allgemeiner Vorbehalt**

Die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben ebenso vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

#### **3.2 Versorgungsleitungen**

##### **3.2.1 Avacon Netz GmbH**

Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH. Sofern Ersatz-, Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten notwendig sind, sind diese im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Die Kostenregelung hat aufgrund der bestehenden Verträge zwischen dem Vorhabenträger und der Avacon Netz GmbH zu erfolgen.

##### **3.2.2 Deutsche Telekom Technik GmbH**

3.2.2.1 Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Telekom. Sofern Ersatz-, Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten notwendig sind, sind diese im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Telekom abzustimmen und nach Möglichkeit durch die Baufirma, die für den Radwegneubau zuständig ist, durchzuführen. Die Kostenregelung hat aufgrund bestehender Verträge zwischen dem Vorhabenträger und der Telekom bzw. nach gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

3.2.2.2 Rechtzeitig, jedoch min. 2 Monate vor der Ausschreibung der Bauleistungen sind der Telekom die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. Nach der Ausschreibung der Bauleistungen ist der Telekom die ausführende Baufirma bekanntzugeben.

3.2.2.3 Bei der Bauausführung sind Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien zu vermeiden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

3.2.2.4 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; insbesondere Abschnitt 6 zu beachten.

Durch die Baumpflanzungen dürfen der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

##### **3.2.3 EWE Netz GmbH**

3.2.3.1 Im Planbereich befinden sich Versorgungsleitungen, -anlagen der EWE Netz GmbH. Sofern Ersatz-, Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten notwendig sind, sind diese im Rahmen der Ausführungsplanung mit der EWE Netz GmbH abzustimmen. Die Kostenregelung hat aufgrund bestehender Verträge zwischen dem Vorhabenträger und der EWE Netz GmbH zu erfolgen.

3.2.3.2 Die EWE Netz GmbH beabsichtigt im Zuge der Radwegbaumaßnahme die Verlegung von zwei Leerrohren für Telekommunikationslinien (Breitband). Dies ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

### **3.2.4 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)**

3.2.4.1 Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV, auf die bei der Planung Rücksicht zu nehmen ist und die, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden dürfen. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungsachse muss mindestens 2,0 m zu beiden Seiten der Leitungen betragen.

3.2.4.2 Die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1 sind zu beachten.

3.2.4.3 Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem OOWV, Betriebsstelle Wildeshausen in Verbindung zu setzen, damit die genaue Lage der Leitung vor Ort angezeigt und Leitungssicherungen und ggf. Umlegungsarbeiten abgestimmt werden können.

3.2.4.4 Die Kostenregelung bzgl. erforderlicher Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen hat aufgrund bestehender Verträge zwischen dem Vorhabenträger und dem OOWV zu erfolgen.

## **3.3 Natur- und Landschaftsschutz**

### **3.3.1 Untere Naturschutzbehörde**

3.3.1.1 Die Vorgaben bezüglich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind entsprechend der Unterlagen 1, 9 und 19 umzusetzen. Zu Unterlage 9.3.2, 9.4, 9.5 und 19.1.1 sind die jeweiligen Deckblätter zu beachten.

3.3.1.2 Die Vorschriften zum Artenschutz, insbesondere § 44 BNatSchG sind zu beachten.

3.3.1.3 Bei der Pflanzung von Bäumen sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden.

3.3.1.4 Die Aufforstung der zurzeit ackerbaulich genutzten Fläche (Flurstück 22, Flur 5, Beckeln) im Rahmen der Maßnahme 4.3 E stellt eine Aufwertung der Fläche dar und wird somit als Kompensationsmaßnahme angerechnet.

Die Fläche ist mit standortgerechten Arten aufzuforsten. Der Fläche ist ein 5,0 m breiter Waldrand mit standortgerechten heimischen Arten vorzupflanzen (s. Gehölzliste für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen des Landkreises Oldenburg).

3.3.1.5 Der Anschnitt der Wallhecke (Unterlage 9.3.1, Blatt 3) bedingt aufgrund seiner Kleinflächigkeit keine erhebliche Beeinträchtigung. Daher ist keine gesonderte Kompensation der Wallhecke vorzusehen.

3.3.1.6 Das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde hergestellt.

3.3.1.7 Alle Kompensationsmaßnahmen sind rechtlich zu sichern. Es sind langfristige Funktionserfüllungskontrollen seitens des Eingriffsverursachers sicherzustellen.

### **3.3.2 Ochtumverband**

3.3.2.1 Im Zuge des Radwegneubaus ist die Kreuzung des Wasserzuges vom Meyerhof (Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 5.05 des Ochtumverbandes) sowie die Verlängerung des vorhandenen Rohrdurchlasses DN 1500 um 3,0 m erforderlich.



3.3.2.2 Vor Durchführung der wasserbaulichen Maßnahmen ist zwischen dem Vorhabenträger und dem Ochtumverband eine Vereinbarung auf Grundlage des planfestgestellten Entwurfs und der Ausführungsplanung abzuschließen, in der u.a. die Belange des Ochtumverbandes, die Unterhaltung sowie die Ablösung entstehender Mehrunterhaltungskosten zu regeln sind.

3.3.2.3 Über ggf. notwendige Flächeninanspruchnahme, Grundbucheintragungen oder dingliche Sicherungen der wasserbaulichen Maßnahmen ist zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Flächeneigentümer eine Vereinbarung abzuschließen.

3.3.2.4 Wasserzug vom Meyerhof

- a) Der ordnungsgemäße Wasserabfluss des Wasserzuges vom Meyerhof ist während der Baumaßnahmen sicherzustellen.
- b) Im unmittelbaren Bereich des Wasserzuges vom Meyerhof dürfen aus Gründen der Fließfähigkeit des Gewässers keine austrittsstarke Gehölze, wie z.B. Strauchweide, Korbweide und andere Weidenarten gepflanzt werden.
- c) Anpflanzungen im 5,0 m breiten Unterhaltungstreifen entlang des Wasserzuges vom Meyerhof sind vorab mit dem Ochtumverband im Detail abzustimmen.

3.3.2.5 Verlängerung des Rohrdurchlasses

- a) Der Vorhabenträger ist für die bauliche Sicherheit und ordnungsgemäße Unterhaltung des verlängerten Durchlasses verantwortlich. Alle durch den Bau und das Vorhandensein des Durchlasses am Gewässer entstehenden Schäden und Mehrunterhaltungskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers gemäß § 75 NWG.
- b) Die Ausgestaltung des Einlaufbereiches des Rohrdurchlasses ist vor Baubeginn im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Ochtumverband abzustimmen.
- c) Nach Fertigstellung der Verlängerung des Durchlasses ist eine Abnahme beim Ochtumverband zu beantragen. Ggf. erforderlich werdende Nachbesserungen (z.B. im Böschungsbereich) sind unverzüglich vorzunehmen.

3.3.2.6 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Ochtumverband ein Bestandsplan zum Wasserzug vom Meyerhof zu übersenden, in dem u.a. die Koordinate des Durchlasses (32472251,5856038 [UTM32N]) anzugeben ist.

### 3.3.3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

### 3.3.4 Niedersächsische Landesforsten

3.3.4.1 Am Ortsausgang Beckeln ist das forstfiskalische Grundstück Abt. 2321 92 (Flur 7, Flurstück 188/25) betroffen. Der hier notwendige Eingriff in die Gehölze ist auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen sind die in den Planunterlagen beschriebenen Schutzmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der örtlich zuständige Leiter der Revierförsterei Harpstedt ist rechtzeitig vor Baubeginn hinzuzuziehen.

3.3.4.2 Der betroffene historische Waldstandort (Unterlage 9.3.1, Blatt 3; Bau-km 1+760 bis Bau-km 1+890) ist entsprechend den Vorgaben und Inhalten des landschaftspflegerischen Begleitplanes sensibel zu behandeln.

3.3.4.3 Im Rahmen von Ersatzpflanzung sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) bzw. der "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012)" sind zu beachten. Die Pflanzung sollte zeitnah, kann allerdings je nach Witterung nur zwischen Mitte November und Anfang April erfolgen.

Sämtliche Gehölzanzpflanzungen sind in den fünf Jahren mit einem Zaunschutzz gegen Reh- und Damwild auszuführen.

3.3.4.4 Im Rahmen der Maßnahme 4.3 E ist in die Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem betroffenen Waldeigentümer folgender Hinweis aufzunehmen: „Will der Waldbesitzer eine Waldfläche der eigendynamischen Waldentwicklung überlassen, bedarf diese Aussetzung der Nutzfunktion der Anzeige bei der Waldbehörde (§ 11 Abs. 3 NWaldLG).“

### 3.3.5 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen) oder geringe Spuren solcher Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### 3.4 Straßenverkehr

3.4.1 Die am Ausbauende geplante Querungsstelle ist richtlinienkonform gemäß ERA zu erstellen.

3.4.2 Die Einmündungsbereiche sind so zu gestalten, dass die erforderlichen Sichtfelder freigehalten und keine Sichtbehinderungen z.B. durch größere Bepflanzungen, Zäune oder Mauern beim Einbiegen entstehen.

3.4.3 Für die Aufbringung von Markierungen und das Aufstellen von Verkehrszeichen ist rechtzeitig vor Fertigstellung der Baumaßnahme die verkehrsbehördliche Anordnung beim Straßenverkehrsamt einzuholen.

### 3.5 Flächenbereitstellung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser weist darauf hin, dass sich der geplante Radweg von Bau-km 3+040 bis Bau-km 3+860 innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Delmetal (Verfahrens-Nr. 2369) befindet. Der Besitzwechsel ist für Oktober 2018 geplant. Die Lage der Zufahrten zu den neuen Flächen sind im Zuge der Ausführungsplanung und Bauvorbereitung erneut zu prüfen und abzustimmen. Die Zufahrten sind den Belastungen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge entsprechend auszubauen.



### 3.6 Einwendung 1

Das südliche Ende des östlichen Radwegabschnittes ist zugleich als Ackerzufahrt zum anliegenden Flurstück herzustellen. Hierzu ist die Breite des Radweges am Fahrbahnrand der Querungsstelle von 4,00 m auf 5,00 m zu erhöhen und der Randbereich zur Weide ebenfalls in dieser Breite zu befestigen.

### 3.7 Einwendung 2

3.7.1 Für die Flächeninanspruchnahme für Bau- und Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabenträger die jeweiligen Flächen zu erwerben bzw. deren Inanspruchnahme rechtlich abzusichern. Dem jeweiligen Eigentümer ist im Rahmen eines gesonderten Entschädigungsverfahrens ein angemessener Kaufpreis bzw. eine angemessene Entschädigung anzubieten.

3.7.2 Die Maßnahme 4.1 E ist so umsetzen, wie sie in den Planunterlagen dargestellt ist. Eine Verringerung der Breite der Offenlandschaft ist nicht zulässig, da dann der daran anschließende Waldmantel im Überschwemmungsgebiet der Delme liegen würde. Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG ist das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen in Überschwemmungsgebieten untersagt, soweit die Pflanzungen den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen. Eine Ausnahme nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG kann nicht erteilt werden, da durch Anpflanzungen in diesem bereits engen Talraum der Hochwasserabfluss wesentlich beeinträchtigt werden würde. Die Vorgaben der „Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme vom Mühlenstau in Harpstedt bis zur Kreisgrenze vom 29.09.2009“ sind zu beachten.

Für die Waldrandentwicklung ist eine 5-jährige Entwicklungspflege festzulegen.

3.7.3. Für die Ersatzaufforstung nach Waldgesetz (Maßnahme 4.3 E) wird der Maximalanteil der Nadelhölzer auf 65 % und eine 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festgelegt.

3.7.4 Für die Ersatzpflanzung ist im Rahmen der Maßnahme 4.4 E eine 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festzulegen.

## 4. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Der Vorhabenträger hat die zur Erledigung von Einwendungen, Hinweisen und Anmerkungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen einzuhalten und die versprochene Maßnahme durchzuführen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch Aufnahme in die Deckblätter, Auflagen, Hinweise oder Änderungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## 5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land Niedersachsen. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

## **B. Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Das geplante Bauvorhaben umfasst den Neubau eines Radweges an der L 341, Abschnitt 90, Stat. 7686 - Stat. 4438 von Beckeln (Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg) nach Köbbinghausen (Stadt Twistringen, Landkreis Diepholz).

Die Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den festgestellten Unterlagen beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

### **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Im November 2017 wurde das beantragte Planfeststellungsverfahren gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 VwVfG eröffnet.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 09.01.2018 bis einschließlich 22.01.2018 bei der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Twistringen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich wurden die Planunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Samtgemeinde Harpstedt, der Stadt Twistringen oder dem Landkreis Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Als Ende der Einwendungsfrist wurde der 05.02.2018 angegeben.

Den Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden wurden am 01.12.2018 die Planunterlagen zugesandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen hatten keine Bedenken gegen die Maßnahme und haben keine Auflagen oder Hinweise gefordert:**

- ADFC – Kreisverband Diepholz e.V.
- Amprion GmbH
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
- Gemeinde Beckeln
- Handwerkskammer Hannover
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln - Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landkreis Diepholz – Kreisentwicklung
- Landkreis Diepholz – Untere Wasserbehörde
- Landkreis Diepholz – Untere Naturschutzbehörde
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd
- Nowega GmbH
- Stadt Twistringen
- Stadtwerke Delmenhorst
- TenneT TSO GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Westnetz GmbH
- Wintershall Holding AG

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- Abwasserverband Stuhr-Weyhe
- ADFC – Oldenburg / Oldenburger Land
- Aktion Fischotter e.V.
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- Behindertenbeirat Bassum
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Delme Werkstätten gGmbH
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Handwerkskammer Oldenburg
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Industrie- und Handelskammer Hannover
- Kreisheimatbund Diepholz e.V.
- Kreislandvolkverband e.V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Sulingen - Verden
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landkreis Diepholz – Schülerbeförderung
- Landkreis Diepholz – Untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Oldenburg – Behindertenbeauftragte
- Landkreis Oldenburg – Schülerbeförderung
- Landkreis Oldenburg – Untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Oldenburg – Untere Verkehrsbehörde
- Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Grafschaft Diepholz e.V.
- Lebenshilfe Grafschaft Diepholz gGmbH
- Naturfreunde Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsische Landgesellschaft mbH
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg
- NLWKN – Betriebsstelle Sulingen
- Nord-West Oelleitung GmbH
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- PLEdoc GmbH
- Polizeiinspektion Diepholz
- Samtgemeinde Harpstedt
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Straßenmeisterei Bassum
- Straßen- und Autobahnmeisterei Wildeshausen
- Verein Naturschutzpark e.V.
- Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.
- Verkehrsclub Deutschland e.V., Kreisverband Diepholz
- Verkehrsclub Deutschland e.V., Kreisverband Oldenburg
- Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben eine Stellungnahme abgegeben, die unter A.3.2 bis A.3.5 berücksichtigt wurde:**

- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Avacon Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- EWE Netz GmbH
- Landkreis Diepholz – Untere Verkehrsbehörde
- Landkreis Oldenburg – Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Oldenburg – Untere Wasserbehörde
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Niedersächsische Landesforsten
- Ochtumverband
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- Polizeiinspektion Delmenhorst / Oldenburg-Land / Wesermarsch

Innerhalb der Einwendungsfrist sind zwei Einwendungen eingegangen, die unter A.3.6 und A.3.7 berücksichtigt wurden.

Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 21.03.2018 im Kreishaus des Landkreises Oldenburg erörtert. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG wurde dieser am 09.03.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wurden zudem gesondert über diesen Termin benachrichtigt. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten worden.

## C. Entscheidungsgründe

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Zuständigkeit**

Rechtsgrundlage für die Planfeststellung ist § 38 NStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Landkreis Oldenburg und der Landkreis Diepholz sind gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 und 2 NStrG und § 3 VwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung, da der größte Anteil des Vorhabens im Gebiet des Landkreises Oldenburg liegt.

#### **1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung**

Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass der Neubau eines Radweges straßenrechtlich eine Änderung der L 341 darstellt. Ein Radweg gehört gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG zur öffentlichen Straße. Gemäß § 38 Abs. 1 NStrG ist daher ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

#### **1.3 Voraussetzungen der Planfeststellung**

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Neubau eines Radweges einschließlich der Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden - wie nachfolgend unter Punkt 2. näher dargelegt ist - bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

#### **1.4 Umfang der Planfeststellung**

Der Planfeststellungsbeschluss unterrichtet im Rahmen der hoheitlichen Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch alle vom Plan Betroffenen über die umfassende Regelung aller vom Vorhaben betroffenen öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Einschluss der von der Konzentrationswirkung erfassten spezialgesetzlichen Verwaltungsentscheidungen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht andere behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs.1 VwVfG).

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen nach

- §§ 8, 9, 10, 13, 18 und 57 WHG für die Einleitung des zusätzlichen Niederschlagswassers durch den geplanten Radweg in das vorhandene Entwässerungssystem
- § 68 WHG für den Gewässerausbau (Unterlage 11, lfd. Nr. 12 )
- § 57 NWG i.V.m. § 36 WHG für die Verlängerung und Herstellung von Durchlässen (Unterlage 11, lfd. Nr. 9 – 11, 20 – 22)

entsprechend dem Plan erteilt.

Die im Beschluss verfügten Änderungen und Nebenbestimmungen, die auch in den Planunterlagen kenntlich gemacht sind, gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Die gemäß § 36 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG zulässigen Nebenbestimmungen einschließlich der Änderungen sind nach Abwägung und Entscheidung über die im Anhörungsverfahren vorgetragene widerstreitenden Belange öffentlich-rechtlicher und privater Art oder aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden.

Die Nebenbestimmungen (Vorbehalte, Nebenbestimmungen, Änderungen) ergänzen oder ändern die Regelungen der ausgelegten Planunterlagen oder schränken sie in tatsächlicher, rechtlicher oder zeitlicher Hinsicht ein.

### **1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Planfeststellungsverfahren sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für die mit diesem Bescheid genehmigte Maßnahme war gemäß § 3c und § 5 NUVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine UVP erforderlich ist.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden ist. Insbesondere sind die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere, Wasser sowie Schutzgebiete betroffen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind jedoch geeignet, diese Eingriffe zu kompensieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Somit sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde gemäß § 6 NUVPG zusammen mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen öffentlich bekannt gemacht.

### **1.6 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge**

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet worden sind. Besondere Verfahrensanträge sind nicht gestellt worden.



## **2. Materiell - rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Planungsleitsätze**

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

### **2.3 Planrechtfertigung**

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. Für die Planrechtfertigung ist jedoch nur zu verlangen, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, objektiv vernünftigerweise geboten ist; unausweichlich muss es dagegen nicht sein. Ein Vorhaben scheitert an der mangelnden Planrechtfertigung nur dann, wenn es sinnvoll und zweckmäßig unterbleiben kann. Grundsätzlich ist damit im Rahmen der Planrechtfertigung zu klären, ob die für das Bauvorhaben streitenden öffentlichen Belange generell geeignet sind, eine Enteignung zu rechtfertigen.

Der Neubau des Radweges entlang der L 341 und die damit verbundenen in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich.

Bei dem Planungsabschnitt handelt es sich im straßenrechtlichen Sinn um eine „Freie Strecke“, die dem überörtlichen Verkehr dient. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h mit Ausnahme des Baustreckenansfangs und -endes. Der Baustreckenansfang liegt auf ca. 115 m in der Ortschaft Beckeln, wo max. 50 km/h zulässig sind. Am Baustreckenende ist zwar keine geschlossene Ortschaft, aber ebenfalls max. 50 km/h zulässig. Der Planungsabschnitt ist gekennzeichnet durch Acker- und Weideflächen sowie unmittelbar an den Straßenraum angrenzenden Wald. Vor Köbbinghausen entsteht durch Baumreihen an einem oder beiden Fahrbahnrandern ein Alleecharakter. Da kein separater Verkehrsraum für Radfahrer und Fußgänger zur Verfügung steht, müssen diese derzeit die Fahrbahn mitnutzen. Im Begegnungsfall (PKW / LKW / Radfahrer) können sich hierdurch gefährliche Verkehrssituationen ergeben.

Um eine ausreichende Verkehrssicherheit, vor allem für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, und einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, ist der Neubau des Radweges, der zudem einen Lückenschluss des Radwegenetzes darstellt, unumgänglich.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen (s. auch C.2.5 dieses Beschlusses).

Landesstraßen sind Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend einem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere dem Durchgangsverkehr, dienen oder zu dienen bestimmt sind. Dies trifft eindeutig auf die L 341 zu: Sie verbindet die

Landesstraße 338 und die Kreisstraßen 5, 6 und 286 im Landkreis Oldenburg mit der Bundesstraße 51 im Landkreis Diepholz und hat damit eine wichtige Verbindungsfunktion dieser benachbarten Landkreise.

## 2.4 Planungsvarianten

Grundsätzlich sind solche Planungsvarianten abzuwägen, die sich nach der Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschlossen werden, die sich als weniger geeignet erweisen (BVerwG v.24.04.2009, 9 B 10.09, Rn. 5).

Die Möglichkeit weiterer Varianten insbesondere die Linienführung wurde im Planungsprozess betrachtet (s. Ziffer 3 des Erläuterungsberichtes). Bei der Entscheidung wurden insbesondere die Verkehrssicherheit und die Umweltverträglichkeit berücksichtigt.

Der Radweg soll auf der Westseite der Fahrbahn der L 341 erfolgen, damit eine direkte Anbindung an die schon vorhandenen Radwege am Baustrecken-anfang und -ende erfolgen kann ohne die Landesstraße kreuzen zu müssen. In einigen Abschnitten wird der Radweg hinter dem vorhandenen Straßenseitengraben mit ca. 4 - 5 m Abstand vom vorhandenen Fahrbahnrand angeordnet.

Nach Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern ist die richtlinienkonforme Anlegung des neuen Radweges in einer Breite von 2,50 m und einem 1,75 m breiten Seitentrennstreifen möglich. Lediglich am Anfang und Ende der Baustrecke wird die Radwegbreite aufgrund der Abstände zu vorhandenen Grundstückseinfriedungen bzw. zur Bebauung auf 2,0 m reduziert.

Vorliegend ist die so gewählte Variante jeweils mit der Nullvariante zu vergleichen. Es liegt auf der Hand, dass eine bestandsorientierte Umgestaltung (z.B. Abmarkieren eines Radfahrstreifens auf der Fahrbahn) gerade mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Planfeststellung für das Eigentum an privaten Grundstücken mit vergleichsweise wenigen Eingriffen verbunden ist. Das gilt im Grundsatz auch für die naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte. Die Nullvariante erreicht jedoch das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht. Beim Vergleich der Nullvariante mit dem Neubau des Radweges werden Planungsziele erheblich weniger erreicht. Aufgrund des Scheiterns der Nullvariante am Planungsziel ist der Variantenvergleich bereits an dieser Stelle der Grobanalyse einzustellen.

## 2.5 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

### 2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege

#### 2.5.1.1 Eingriffsregelungen

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. §§ 5 ff NAGBNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind. Ergibt die naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des

Straßenbauvorhabens, können nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 6 NAGBNatSchG Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

### **2.5.1.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen**

Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Aus § 15 Abs. 2 BNatSchG ist abzuleiten, dass eine Beeinträchtigung auch dann vermeidbar ist, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat verschiedene vorübergehende und dauerhafte Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

### **2.5.1.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen**

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), in den landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9) und im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19) beschrieben. Das Vorhaben muss wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele nicht unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu; sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft nicht dominierend.

Die Planunterlagen geben Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigen die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Konflikte entstehen in diesem Fall hauptsächlich durch die Neuversiegelung, den Verlust von Gehölzen, Bäumen und Wald.

Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 1, 9 und 19 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten.

#### 2.5.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind durchzuführen:

- 2.1 V: Gehölzschutz durch Einzelbaumschutz, Gehölzschutzzäune und Wurzelschutzelemente
- 2.2 V: Umgestaltung der Seitenbermen im Querungsbereich des Wasserzuges vom Meyerhof
- 2.3 V/E: Herstellung eines Sedimentationsbeckens am Wasserzug vom Meyerhof
- 2.4 V: Anlage von Schutzpflanzungen an Waldrändern
- 2.5 V: Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauphase
- 3.1 V<sub>CEF</sub>: Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung, -inanspruchnahme nur zw. Sep. und Feb.)
- 3.2 V<sub>CEF</sub>: Endoskopische Untersuchung potentieller Quartierbäume von Fledermäusen

#### 2.5.1.5 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Folgende Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind durchzuführen:

- 4.1 E: Herstellung eines Extensivgrünlands und Waldmantels auf der Ersatzfläche Delmewiese
- 4.2 E: Ersatzpflanzung von 18 Birken entlang der Baustrecke
- 4.3 E: Ersatzaufforstung nach Waldgesetz auf einer zuvor ackerbaulich genutzten Fläche
- 4.4 E: Ersatzpflanzung im Bereich des Wasserzuges vom Meyerhof
- 4.5 E: Strömunglenkung im Zuge der Delme (ca. Wasser-km 36,500 bis ca. Wasser-km 36,700)
- 4.6 E: Herstellung eines Extensivgrünlands auf einer zuvor ackerbaulich genutzten Fläche

#### 2.5.1.6 Funktion der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Planfeststellungsbehörde sieht die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range zurückstehen.

Durch Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden insbesondere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände weitestgehend ausgeschlossen. Nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen unter Beachtung der unter A.3. dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen wird nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein. Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde das Benehmen hergestellt.

Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Maßnahme zum Zwecke der Erhöhung der Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Radfahrer und Fußgänger überwiegt hier die eher geringe Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

#### 2.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Der zukünftige Radweg verläuft im Naturpark Wildeshauser Geest (NDS 00012) und im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Dehmse“ (LSG OL 060, LSG DH 064). Da der Radweg nur im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wird, ist nicht davon auszugehen, dass durch den Radweg erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes bedingt werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie im näheren und weiteren Umfeld sind keine Gebiete des europäischen Schutzsystems Natura 2000 wie FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete und keine Naturschutzgebiete vorhanden und somit auch nicht von der Baumaßnahme betroffen.

Die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Plaggeneschflächen haben aufgrund ihrer anthropogen bedingten Entstehung eine kulturhistorische Bedeutung und es kann ein Vorkommen von kulturgeschichtlich bedeutsamen Funden nicht gänzlich ausgeschlossen werden

### 2.5.3 Artenschutz

Den Regelungen zum Artenschutz wird durch die Maßnahmen 3.1  $V_{\text{CEF}}$  und 3.2  $V_{\text{CEF}}$  Rechnung getragen. Davon unbenommen greifen die Verbote des Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG nicht als rechtliches Hindernis.

## 2.6 Ermessensentscheidung / Allgemeine Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch überprüft, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigungen der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff). Sie kommt dabei zum Ergebnis, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist. Für die Baumaßnahme sprechen zunächst die Belange, die - unter Punkt C.2.3 dieses Beschlusses dargelegt - die Rechtfertigung des Vorhabens stützen. Auch wenn - wie bereits ausgeführt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, 10.04.1997, DVBl 1997, 1115).

Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und der Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten entgegenstehenden Belangen der Vorrang einzuräumen ist.

Durch andere straßenbauliche oder verkehrlenkende Maßnahmen kann keine vergleichbare Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erreicht werden. Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flurstücken erhalten eine Entschädigung. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte spricht nichts dafür, die Planung wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufzugeben und sich für die sog. Nullvariante entscheiden zu müssen. Das öffentliche Interesse an dem Neubau des Radweges ist vorrangig, unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung dem verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die ent eignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.



## 2.7 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass der Neubau eines Radweges entlang der L 341 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig und geboten.

## 3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 2 NVwKostG. Von der Zahlung der Gebühr ist das Land Niedersachsen nach § 2 Abs. 1 Nr.1 NVwKostG befreit.

## 4. Verfahrensrechtliche Hinweise

### 4.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

### 4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

### 4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

### 4.4 Berichtigungen

*Offensichtliche* Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

### 4.5 Einsichtnahme

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden eingesehen werden.



Dieser Beschluss sowie die unter A.2. genannten Planunterlagen werden für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt und der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Oldenburg**, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Im Auftrage

Gajda  
Gajda

